



Stadt Leisnig

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist.

Die Satzung wurde mit Beschluss SR 6-23/22 vom 30.06.2022 (1. Änderungssatzung) und mit Beschluss SR 34-27/22 vom 08.12.2022 (2. Änderungssatzung) geändert. In der Sitzung am 06.02.2025 wurde mit Beschluss SR 2-7/25 die 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Leisnig im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Leisnig betreut werden, gilt § 4 der Satzung entsprechend.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Leisnig erhebt der Träger Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht.

- (3) Wird ein Antrag nach § 90 SGB VIII auf Übernahme des Elternbeitrages von den Personensorgeberechtigten gestellt, wird der Elternbeitrag nach Satzung fällig und ist bis zur Bescheidung der Beitragsübernahme durch das Jugendamt von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 3 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit und Kur des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtung, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung in Verbindung mit dieser Satzung auf Grundlage der vereinbarten Betreuung festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Leisnig ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Leisnig werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten erlischt mit sofortiger Wirkung der Betreuungsvertrag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leisnig in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12.07.2012 sowie die Änderungssatzungen vom 12.09.2013 und 30.06.2016 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Graf
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Leisnig

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 240,00 € pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 128,00 € pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65,80 € pro Monat.

(1a) Für die Betreuung von Kinderkrippen- und Kindergartenkindern kann bei nachgewiesener beruflicher Notwendigkeit eine Betreuungszeit von täglich 10 Stunden vereinbart werden. In diesen Fällen werden folgende Elternbeiträge erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden 298,00 € pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden 174,00 € pro Monat.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

Für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind Absenkungen vorzusehen. Hierfür wird die Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeträgen gem. § 15 Abs. 5 S. 1 SächsKitaG angewendet.

		Kinderkrippe		Kindergarten		Hort	
		Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Alleinerz.	Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Alleinerz.	Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Alleinerz.
10 Std.	1. Kind	298,00 €	268,00 €	174,00 €	156,60 €		
	2. Kind	179,00 €	149,00 €	104,00 €	87,00 €		
	3. Kind	60,00 €	30,00 €	34,80 €	17,40 €		
	4. Kind	gebührenfrei					
9 Std.	1. Kind	240,00 €	216,00 €	128,00 €	115,20 €		
	2. Kind	144,00 €	120,00 €	77,00 €	64,00 €		
	3. Kind	48,00 €	24,00 €	25,60 €	12,80 €		
	4. Kind	gebührenfrei					

		Kinderkrippe		Kindergarten		Hort	
		Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Alleinerz.	Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Alleinerz.	Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Alleinerz.
6 Std.	1. Kind	160,00 €	144,00 €	85,30 €	76,80 €	65,80 €	59,20 €
	2. Kind	96,00 €	80,00 €	51,20 €	42,70 €	39,50 €	32,90 €
	3. Kind	32,00 €	16,00 €	17,10 €	8,50 €	13,20 €	6,60 €
	4. Kind	gebührenfrei					
4,5 Std.	1. Kind	120,00 €	108,00 €	64,00 €	57,60 €		
	2. Kind	72,00 €	60,00 €	38,40 €	32,00 €		
	3. Kind	24,00 €	12,00 €	12,80 €	6,40 €		
	4. Kind	gebührenfrei					

Die Vereinbarung von anderen als in der Tabelle dargestellten Betreuungszeiten je Betreuungsart ist nicht möglich.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. Für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 8,50 Euro
2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 3,50 Euro
3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,90 Euro.

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als einem Tag im Monat überschritten wurde.

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 8,50 Euro je angefangener Viertelstunde erhoben.

Die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 anteilig taggenau (arbeitstäglich = 1/21) erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG abgesichert werden kann. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtungen eines Trägers von der Kinderkrippe zum Kindergarten mit der Vollendung des 3. Lebensjahres, wird ab dem 1. des Monats der Elternbeitrag in Höhe des Kindergartenbeitrages abgerechnet.

Im Falle des Wechsels der Betreuungsart von Kindergarten zu Hort, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag anteilig bis zum ersten Schultag in Höhe des Kindergartenbeitrages und ab dem ersten Schultag in Höhe des Hortbeitrages abgerechnet. Die anteilige Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage von Kalendertagen.

- (7) Während der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, schulfreie Tage) wird Hortbetreuung bedarfsabhängig während der Öffnungszeit für maximal 9 Stunden täglich angeboten. Es werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.